

neben der der Sachwert verschwindet, und die mehr wegen des Sakrilegiums als wegen des Diebstahls zu zahlen ist; hier die Diebstahlsbusse, also der 9fache Sachwert, und daneben eine geringe Zusatzbusse von 40 sol. für den Leichenfrevel, die nach der Lex Alam. sich auf 80 sol. erhöht, wenn Freie, und auf 12 sol. herabsinkt, wenn Unfreie in ihrer Grabesruhe gestört wurden.

Bei dieser Sachlage könnte man sich für das Kapitel XVIII. 1 der bairischen Lex lediglich auf die Verwandtschaft mit der Lex Alam. beschränken und vielleicht für beide den Zusammenhang mit der anderen Gruppe ausser Betracht lassen. Dem steht aber gegenüber, dass die weiteren Kapitel dieses Titels in dem bairischen Volksrecht um so nachdrücklicher auf diese Gruppe hinweisen.

Zu Rothari verweist uns die Beziehung seines c. 2 zu dem bairischen Kapitel XVIII. 2, und zur Lex Salica führt uns XVIII. 9, dessen Einreihung in diesem Zusammenhang wohl kaum anders als durch Lex Sal. LV. 4 zu erklären ist.

Während nämlich für all die übrigen Detailbestimmungen des bairischen Gesetzbuches über Verletzungen und andere Delikte an Leichen in den übrigen Volksrechten sich keine Analogien nachweisen lassen, so zeigt das Kapitel 2 unseres Titels wenigstens eine äusserliche Beziehung zu dem genannten Kapitel 2 aus dem Edictus Rothari, die darum um so bedeutsamer ist, als auch die Kapitelfolge in beiden Gesetzen die gleiche ist. Man wird annehmen dürfen, dass die Lex Baiuv. eine Vorlage benützt habe, welche im Anschluss an das früher besprochene 'exfodire ex monumento' die Delikte behandelt hat, die an Leichen begangen wurden, die in Gewässern sich befanden oder in sie geworfen wurden, und für diese Annahme führt uns die textliche Verwandtschaft zunächst zum Edictus Rothari hin.

Andererseits werden wir durch Lex Baiuv. XVIII. 9 wieder zur Lex Salica geführt. Es überrascht zunächst, wieso die Lex Baiuv. dazu kommen konnte, in dem Titel 'de mortuis' auf einmal 'de navibus' zu handeln. Wie Grimm¹ schon hervorgehoben hat, gibt die Erklärung davon wohl die Kapitelfolge in der Lex Salica LV. 4, wo an den Leichenraub sich die Bestimmung anreihet: 'Si quis

1) Ueber das Verbrennen der Leichen, Kleinere Schriften II, 257.